

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis
am Dienstag, 14.11.2023 Tagungsort: Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis

Anwesende

Gemeinderatsmitglieder:

1. GR Bgm. Ing. Walter Schiller (ÖVP) als Vorsitzender
2. GR DI Klaus Hofwimmer (ÖVP)
3. GR Bernhard Neubauer (ÖVP)
4. GR Peter Sacher (ÖVP)
5. GR Cornelia Schlader (ÖVP)
6. GR Ronald Kirchmeier (ÖVP)
7. GR Markus Schachermayr (ÖVP)
8. GR Mag. Manfred Stadlinger (BLE)
9. GR Alexander Kreuzberger (BLE)
10. GR Emanuel Strobl (BLE)
11. GR Mag. Dr. Lukas Wallner (BLE)
12. GR Mag. Elisabeth Marschalek (SPÖ)
13. GR Georg Reder (SPÖ)

Ersatzmitglieder: -x-

Leiter des Gemeindeamtes: Markus Tempelmayr

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990): Ortsplaner DI Mario Hayder

Es fehlen:

entschuldigt: -x- unentschuldigt: -x-

Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990): Markus Tempelmayr

Der Vorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist*;

GR-Sitzung 14.11.2023

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Zuhörer und erkundigt sich, ob es Anfragen an den Gemeinderat gibt. Dies wird verneint.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TAGESORDNUNG:

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Überarbeitung Flächenwidmungsplan & ÖEK – Einarbeitung Stellungnahmen
3. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 24.10.2023 – Kenntnisaufnahme
4. Rechnungsabschlussprüfung für das Finanzjahr 2022 – Kenntnisaufnahme
5. Kooperationsvereinbarung Kinderbetreuung
6. Grundsatzbeschluss Amtsgebäude – Neubau und Festlegung Standort
7. Teuerungsausgleich – Beratung weitere Vorgehensweise
8. Allfälliges

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung stellt der Vorsitzende Bgm. Schiller den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges aufzunehmen.

Dringlichkeitsantrag:

Änderung Dienstpostenplan – Beratung und Beschluss

Die Gemeinde Eggendorf ist in den vergangenen Jahren sehr gewachsen. Die Aufgaben, welche die Gemeinde zu bewältigen hat, sind komplexer und aufwendiger geworden. Der derzeit geltende Dienstpostenplan widerspiegelt dies jedoch nicht ganz. Aus diesem Grund soll bei zwei Dienstposten eine Änderung vorgenommen werden und diese Änderung beim Land Oberösterreich beantragt werden:

- **Bauhof:** Erhöhung des Stundenausmaßes bei der zweiten Stelle von 50% auf 100%
- **Verwaltung:** Abänderung des Dienstpostenplans auf zwei Stellen mit Funktionslaufbahn GD16

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Land sind folgende Unterlagen notwendig:

- *Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans*
- *detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen von allen beteiligten Bediensteten, bei denen sich Änderungen ergeben*
- *aktueller Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie eine*
- *entsprechende Begründung der Abänderung des Dienstpostenplans bei den Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 16*

Aus diesem Grund soll in der Gemeinderatssitzung am 14. November das Ansuchen um Änderung des Dienstpostenplans beschlossen werden.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

GR-Sitzung 14.11.2023

1. Berichte des Bürgermeisters

Bürgerservice:

Seit 02. November ist die Stelle im Bürgerservice am Gemeindeamt wieder besetzt.

Buchhaltung:

Für die ausgeschriebene Buchhaltungsstelle hat es eine Bewerberin gegeben, diese hat jedoch am 03. November wieder abgesagt.

Straßenbeleuchtung:

Am 13. November hat es eine Besprechung mit dem Planer der Straßenbeleuchtung und der ausführenden Firma Elin gegeben und dabei wurde mitgeteilt, dass die Arbeiten dafür Anfang Dezember beginnen.

Bürgermeisterkonferenz:

Folgende Themen wurden unter anderem bei der Bürgermeisterkonferenz am 10. November besprochen.

- Musikcent für den Bezirksblasmusikverband. Dieser wird von 5 ct auf 8 ct pro Einwohner erhöht.
- Hundehaltesgesetz: Die Bürger: innen müssen Probleme (Lautstärke, Verhalten, etc) mit Hunden dokumentieren und melden. Es muss auch die Bereitschaft für eine Aussage bei der Polizei bestehen.
- Zuschuss für Bezirksfeuerwehrjugendlager. Jede Gemeinde zahlt jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 100€.

2. Überarbeitung Flächenwidmungsplan & ÖEK – Einarbeitung Stellungnahmen

Der Ortsplaner DI Hayder erläutert die Chronologie des Verfahrens. In der Sitzung am 14. November 2023 soll die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzept für die öffentliche Auflage beschlossen werden. Die öffentliche Auflage erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Wochen. Es müssen dabei alle Grundbesitzer, bei denen eine Änderung vorgenommen werden soll, nachweislich verständigt werden.

Es werden die allgemeinen Anregungen und Einwände der Fachabteilungen zum Gesamtkonzept des FWP/ÖEK durchbesprochen und von DI Hayder erläutert.

Allgemeine Stellungnahme der Abteilung Raumordnung, DI Franz Kampelmüller:

DI Hayder: Wie auf Seite 4 im Katalog festgehalten, ist die vorgenommene Zonierung der Entwicklungskategorien für die Siedlungsentwicklung mit Ausnahme der im Detailplan A ausgewiesenen Wohnfunktion nachvollziehbar und wird deshalb ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Detailplan A wird im Punkt Ö-N-201 besprochen.

Im rechtskräftigen FLÄWI sind derzeit 10,7 ha als Baulandreserve ausgewiesen. Dies entspricht ca. 20 % des gesamten Baulandes. Die von DI Kampelmüller angesprochene Mobilisierung der Baulandreserven wurde insofern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von der Gemeinde getätigt, indem die Erhaltungsbeiträge erhöht wurden (ausgenommen die Androhung von Rückwidmungen).

Das Bevölkerungswachstum lässt sich schwer voraussagen, die Entwicklung wird vermutlich niedriger sein als in den letzten Jahren. Faktoren wie Zuzug, Einwohnerentwicklung im Ort und

Bebauungsdichte sind wesentlich für die Prognosen. Ebenso wurde die ÖROK-Studie (Studie zur Bevölkerungsentwicklung 2021 – 2050 der Österreichischen Raumordnungskonferenz) der Statistik Austria für das Gebiet von Linz und Linz-Land hierzu herangezogen, welche ein Wachstum von ca. 14 % Zuwachs bis 2040 vorsieht. Die Trendfortschreibung der letzten 20 Jahre von 40 % wird vermutlich nicht erfolgen, jedoch hängt der tatsächliche Baulandbedarf der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren nicht nur von der Einwohnerzahl ab, sondern auch von der Bebauungsdichte. Mittlerweile werden auf 1000 m² mind. 2 WE gerechnet, d.h. weniger Fläche pro Haushalt. Im neuen ÖEK darf der maximal ausgewiesene Baulandbedarf jenem für die nächsten 7,5 Jahre entsprechen. Seitens der Gemeinde wurde die Siedlungsentwicklung bewusst in die Ettl-Gründe verlegt. Es wurden alle anderen Umwidmungsanträge abgelehnt. Die Herangehensweise, dass die Gemeinde ein Baulandmodell erarbeitete, wo gezielt nach Baulandbedarf entwickelt wird und genau zu Bedingungen der Gemeinde, kann man nur positiv unterstreichen. Im Gegensatz dazu werden auch in Zukunft immer wieder Grundbesitzer um Umwidmungen ansuchen, die dann die Parzellen zu ihren Konditionen, ohne Mitsprache der Gemeinde, verkaufen möchten. Der errechnete Baulandbedarf für die nächsten 7,5 Jahre deckt sich mit ca. 4 ha der Ettl-Gründe und den bestehenden Baulandreserven, zuzüglich der einen oder anderen Abrundung. Damit ist die Notwendigkeit der Fläche der Ettl-Gründe argumentiert. Seitens der Abt. Raumordnung erscheint der Wohnbaulandbedarf überhöht und sollte verstärkt auf Baulandreserven zurückgegriffen werden. Hier ist der Einfluss der Gemeinde aber deutlich begrenzt (zum Verkauf kann niemand gezwungen werden), wobei in Zukunft sicher landesseitige Abgaben (Leerstandsabgabe, o.ä.) erhöht werden müssen, um Bauland zu mobilisieren. Für die öffentliche Auflage werden aber hier noch Abänderungen hinsichtlich einer Reduzierung des Baulandbedarfs vorgenommen, um dem Auftrag der Abt. RaumO entgegenzukommen.

Allgemeine Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Ing. Berthold Zauner:
Keine Einwände.

Allgemeine Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, DI Hubert Brandmayr:
Keine Einwände, bis auf die Überprüfung der Darstellung der „Ökoflächen“ im Plan Freiraumstruktur.

Allgemeine Stellungnahme der BH Linz-Land, DI Mark Wöss:
Die Grünzonen des neuen „Regionaler Grünzonenplan – Unteres Traantal“ wurden berücksichtigt und die Forderungen eingearbeitet. Grünachsen und Biotopvernetzung werden noch eingearbeitet bzw. überprüft.

Allgemeine Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges: stimmt dem FWP/ÖEK zu. Die „hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken“ werden im FWP ausgewiesen. Die Grundeigentümer sollen schon vor der Eintragung im FWP verständigt werden. Oberflächenwässer und Hangwässer müssen ohnehin im konkreten Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. Konzepte erstellt werden.

Allgemeine Stellungnahme der Abteilung UBAT/ Luftreinhaltung, Ing. Ferdinand Augl:
Keine Einwände.

Allgemeine Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz/Lärmschutz, Franz Ginzinger:
Keine Einwände.

Allgemeine Stellungnahme der Abteilung UBAT/ Elektrotechnik, Ing. Florian Frattner:
Keine Einwände, bis auf reduzierte Darstellung der Schutzzonen im 30kV-Leitungsbereich.

ASFINAG:

Keine Einwände, bis auf die Darstellung der bestehenden Mobilfunkanlage in F-U-116.

Allgemeine Stellungnahme der Umweltschutzkommission, DI Hans-Jürgen Baschinger:

Keine Einwände außer zu Ö-N-201.

GR Stadlinger sagt, dass man dieselbe Diskussion wie bei der GR-Sitzung vor einem Jahr hinsichtlich des Bevölkerungswachstums führt. Bei der Bürgerbefragung haben über 50% der Teilnehmer ein Wachstum von 0-10% angegeben.

Vbgm. Hofwimmer sagt, dass die Wachstumsprognose hier auf 15 Jahre gerechnet ist und nicht wie in der Bürgerbefragung auf 10 Jahre. Es muss auch nicht die gesamte Fläche sofort gewidmet werden.

GR Neubauer erklärt, dass ein moderates Wachstum von 1-2% pro Jahr notwendig sei, um die Infrastruktur der Gemeinde erhalten zu können.

DI Hayder sagt, dass sich die Gemeinde nicht den Spielraum für die nächsten 15 Jahre nehmen soll. Die Umwidmung der Fläche kann bei Bedarf und in Etappen erfolgen.

Bgm. Schiller sagt, dass Fälle auftreten können in Zukunft, wo die Gemeinde die Flächen braucht.

GR Stadlinger sieht beim geplanten sozialen Wohnbau am Grundstück des ehemaligen Ettl-Hofes einen Interessenskonflikt aufgrund der Stellungnahme hinsichtlich des Hangwassers.

GR Neubauer sagt, dass ein Hangwasserkonzept bei allen neu gewidmeten Projekten nun notwendig sei.

Ergebnis der Abstimmung zu den allgemeinen Stellungnahmen durch Erheben der Hand:

11 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GRⁱⁿ Schlader, GR Kirchmeier, GR Schachermayr, GR Strobl, GR Kreuzberger, GRⁱⁿ Marschalek, GR Reder)

2 x Nein (GR Stadlinger, GR Wallner)

Als nächstes sollen nur mehr jene Punkte behandelt werden, bei denen es Änderungen zum Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2022 gegeben hat.

F-U-103: Walter u. Brigitta Michlbauer, Oberhueb 11, 4622 Eggendorf; Sylvia Kaltenbrunner, Böcklinstraße 47/3, 1020 Wien; Pamminer Barbara, Nisslstraße 12/1, 4040 Linz; Jürgen u. Natalie Stadlauer, Oberhueb 1, 4622 Eggendorf; Adalbert Winkler, Gärtnerstraße 45, 4540 Pfarrkirchen; Walter u. Hermine Schimpelsberger, Untere Dorfstraße 9, 4622 Eggendorf

Die Widmung von Dorfgebiet in Wohngebiet war nur eine amtswegige Anpassung. Die geforderte Vorlage eines Verkehrs-Aufschließungskonzeptes scheint übertrieben. Empfehlung: wird daher als Dorfgebiet belassen.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig

F-U-108: Gemeinde Eggendorf, Obere Dorfstraße 4, 4622 Eggendorf

Die Parkflächen werden ohne Einwand zur Kenntnis genommen – jedoch sollen auch die östlich angrenzenden Parkplätze mit aufgenommen werden.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

F-U-116: ASFINAG

Die ASFINAG stimmt der Walddarstellung zu, sofern die bestehende Mobilfunkanlage erfasst wird.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

F-U-117: Sipbach

Ersichtlichmachung der hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecke entlang des Sipbaches im Bereich von Flusskilometer 15,08 bis 16,09.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

Ö-N-201: Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, Europaplatz 1a, 4020 Linz

Ortsplaner DI Hayder erläutert die Stellungnahmen aus dem Vorfahren sowie seine ortsplanerische Bewertung:

Abteilung Raumordnung, DI Franz Kampelmüller:

Die geplante großflächige Wohnfunktion im Ausmaß von ca. 4,3 ha ist, wie in den beiliegenden naturschutz- und agrarfachlichen Stellungnahmen ausführlich begründet, auch aus raumordnungsfachlicher Sicht abzulehnen.

Zudem liegt aus fachlicher Sicht ein Widerspruch zur geplanten und fachlich korrekten ÖEK – Ausweisung des nördlich angrenzenden „ergänzenden Siedlungs-schwerpunktes“ in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben gem. § 18 Oö. ROG 1994 vor. Im § 18 Abs. 3 Z. 1b Oö. ROG ist zu ergänzenden Siedlungsschwerpunkten Folgendes ausgeführt: „ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen grundsätzlich möglich, Außen-entwicklungen jedoch nur in einem eingeschränkten, fachlich vertretbaren Ausmaß zulässig sind; das sind bestehende Siedlungsschwerpunkte mit Potential zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung mit bestehender oder geplanter Siedlungsinfrastruktur; die Zahl der ergänzenden Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde hat sich an der Größe und Struktur der Gemeinde zu orientieren.“

Eine mangelhafte Anbindung der geplanten Wohnfunktion an den öffentlichen Verkehr wird in diesem Zusammenhang ebenfalls festgestellt.

Weiters liegt insbesondere auch zur Freiraum- und Grünraumplanung (siehe landschaftliche Vorrangzone) ein massiver Widerspruch vor.

Gemäß wasserwirtschaftlicher Stellungnahme besteht eine Hangwassergefährdung für diese Entwicklungsfläche.

Betreffend des Flächenausmaßes wird zudem auch die Ausführungen beim Pkt. „Baulandbilanz“ hingewiesen.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Ing. Berthold Zauner:

Aus rein agrarfachlicher Sicht wird der Widmungsänderung kritisch gesehen. Die geplante Änderungsfläche im Ausmaß von ca. 4,3 ha greift unförmig in den der-zeit agrarisch intensiv genutzten Raum hinein. Dies führt zu einer erschwerten Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen. Aus rein agrarfachlicher Sicht sollten solch hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (Funktionserfüllungsgrad von 4 und 5) einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbehalten bleiben. Daher besteht hier keine Zustimmung.

Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, DI Hubert Brandmayr:

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich ausschließlich agrarisch durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Ein Bezug zu Baubeständen besteht nur in untergeordnetem Ausmaß im nordöstlichen Bereich der Ausweisungsflächen. Die Topografie ist so zu beschreiben, dass das Gelände ausgehend von Norden vom sogenannten Hundsfußberg nach Süden deutlich

ansteigt und innerhalb der großflächigen Ausweisungsfläche ein Höhenunterschied von ca. 20 m vorhanden ist. Es handelt sich daher um einen ausgeprägten Nordhang. Eine geordnete Einbindung in das Natur- und Landschaftsbild bzw. Ortsbild von Eggendorf kann nicht erwartet werden. Zudem liegt aus fachlicher Sicht ein Widerspruch zur geplanten ÖEK-Ausweisung des im Norden geplanten ergänzenden Siedlungsschwerpunktes in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 18 Oö. ROG vor. Im § 18 Oö. ROG ist zu ergänzenden Siedlungsschwerpunkten folgendes ausgeführt: „Ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen grundsätzlich möglich, Außenentwicklungen jedoch nur in einem eingeschränkten, fachlich vertretbaren Ausmaß zulässig sind; das sind bestehende Siedlungsschwerpunkte mit Potential zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung mit bestehender oder geplanter Siedlungsinfrastruktur, die Zahl der ergänzenden Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde hat sich an der Größe und Struktur der Gemeinde zu orientieren.“

Weiters liegt insbesondere auch zur Freiraum- und Grünraumplanung (landschaftliche Vorrangzone) ein massiver Widerspruch vor.

BH Linz-Land, DI Mark Wöss:

Aufgrund des großen Flächenverbrauchs von belebtem Boden wird diese Änderung negativ beurteilt. Vielmehr sollten die Bemühungen in Richtung Mobilisierung des vorhandenen, ungenutzten Baulandes laufen. Es darf hier nicht vergessen werden, dass auch im Falle einer ackerbaulichen Bewirtschaftung durch eine fachgerechte, nachhaltige Fruchtfolge auch immer wieder Phasen gegeben sind, in denen eine Ackerfläche einen brachen artigen Zustand aufweist und somit in diesen Phasen eine wichtige, ökologische Funktion erfüllt

Abt. Wasserwirtschaft; Ing. Herwig Dinges:

Hangwassergefährdung der Entwicklungsfläche und der Widmungsfläche, welche sich in Hanglage einer von Süden in Richtung Norden abfallenden Hangfläche befinden.

OÖ-Umweltanwaltschaft, DI Hans-Jürgen Baschinger:

Zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird von uns mitgeteilt, dass eine umfassende Ausweitung von Flächen für Wohnfunktion vorgesehen ist. Diese großflächige Ausweisung übersteigt unserer Einschätzung nach dem Bedarf der nächsten 10 bis 15 Jahre bei weitem. Aus diesem Grund wird die Änderung im ÖEK 02 betreffend Ausweisung Ö-N 201 als überschießend gesehen. Zudem beansprucht diese Fläche einen derzeit den bestehenden Siedlungen - nicht zuordenbaren Raum (somit handelt es sich nahezu um einen Siedlungssplitter mit sehr großem Ausmaß). Bei den angedachten Grundstücken bzw. Teile davon handelt es sich zudem um Böden mit hoher bis sehr hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Diese Flächen sollen auch zukünftig für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.

Bewertung Ortsplaner:

Zu den obigen Einwänden wird grundsätzlich festgehalten, dass die Gemeinde Eggendorf im Zuge der aktuellen Gesamtüberarbeitung des FWP und ÖEK beinahe sämtliche Anregungen auf Umwidmung aus der Bevölkerung zurückgestellt hat, um am gegenständlichen Standort - auf Basis nachfolgender standortbezogener Festlegungen und eines Baulandsicherungsmodells - eine etappenweise Widmung (auf Grundlage des tatsächlichen Baulandbedarf) vorzunehmen:

- Erstellung eines Nutzungs-, Aufschließungs- und Parzellierungskonzeptes – nach Möglichkeit unter Vermeidung von Sackgassen - samt Bebauungs- und Etappenplanung.
- Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes unter Berücksichtigung Hangwasserthematik.
- Baulandsicherungsvereinbarung, u.A. zur Vermeidung der Baulandhortung

Die Forderungen der Abt. Wasserwirtschaft sind in den sog. standortbezogenen Festlegungen als Voraussetzung für die Widmung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Bedenken der Abt. Land- und Forstwirtschaft wird festgestellt, dass ca. 70 % der gesamten Gemeindefläche (ca. 9,2 km²) landwirtschaftlich genutzt werden und diese auch dauerhaft in dieser Nutzung verbleiben werden.

Der seitens des Naturschutzes angeführte Widerspruch zur „landschaftlichen Vorrangzone“ ergibt sich aus der tw. Lage innerhalb hochwertiger Böden. Auch kann eine geordnete Einbindung in das Natur- und Landschaftsbild bzw. in das Ortsbild von Eggendorf im Zuge des erforderlichen Nutzungs-, Aufschließungs- und Parzellierungskonzeptes erarbeitet werden, zumal im Nutzungskonzept eine Grünraumplanung berücksichtigt werden kann; diesbezüglich wird eine textliche Konkretisierung in den standortbezogenen Festlegungen vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird festgehalten, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens eine zusätzlich fußläufige Anbindung über den Sipbach zu den Sportplätzen und in weiterer Folge zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs beabsichtigt ist. Diese Verpflichtung sollte auch in die standortbezogenen Festlegungen aufgenommen werden.

Zusammenfassend kann daher aus ortsplanerischer Sicht - insbesondere aufgrund des hier gegebenen nachvollziehbaren öffentlichen Interesses - in der Interessensabwägung weiterhin zugunsten einer Baulandentwicklung am gegenständlichen Standort entschieden werden. Unter Berücksichtigung der geringer zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und zur Erreichung der Übereinstimmung der gesetzlichen Vorgaben des § 18 Oö. ROG im Hinblick auf das Flächenmaß von Baulanderweiterungen bei sog. „ergänzenden Siedlungsschwerpunkten“ wird vorgeschlagen, die gegenständliche Entwicklungsfläche im Detailplan auf das erste Drittel (= ca. 1,7 ha) im Anschluss an die Siedlungsstraße im Norden zu reduzieren. Mit dieser Maßnahme kann eine erste Baulandetappe innerhalb den Planungshorizontes von max. 7,5 Jahren realisiert werden und bleiben die schützenswerten Böden und landschaftlichen Vorrangflächen von einer Baulandentwicklung ausgenommen.

Folgende standortbezogenen Festlegungen als Voraussetzung für eine spätere Baulandwidmung werden vorgeschlagen:

- *Erstellung eines Nutzungs-, Aufschließungs- und Parzellierungskonzeptes – nach Möglichkeit unter Vermeidung von Sackgassen - samt Bebauungs- und Etappenplanung.*
- *Erstellung eines Grünraumkonzeptes samt landschaftsplanerischer Begleitplanung*
- *Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes unter Berücksichtigung Hangwasserthematik.*
- *Schaffung einer fußläufigen Verbindung über eine neue Anbindung über den Sipbach und Sportplätzen zum prioritären Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde.*
- *Baulandsicherungsvereinbarung, u.A. zur Vermeidung der Baulandhortung*

Bgm. Schiller erklärt, dass in der vorherigen Woche einen Termin mit der Raiffeisenbank Weißkirchen und der OÖ Bauland gegeben hat, bei dem verschiedene Szenarien für die Verwendung der Fläche besprochen worden sind. Eigentlich hätte er bis 13. November 2023 die wirtschaftlichen Berechnungen für die verschiedenen Möglichkeiten erhalten sollen. Diese hat er jedoch erst am 14. November bekommen und konnte diese vor der Sitzung nicht mehr durchsehen.

DI Hayder empfiehlt die Teilfläche (1,7 ha) mit den standortbezogenen Festlegungen aufzunehmen.

GR Kreuzberger schlägt vor, dass man die derzeit landwirtschaftlich gewidmete Fläche verkaufen soll und man sich eine andere Fläche suchen soll.

GR Stadlinger sagt, man führe die gleiche Diskussion wie bei der Sitzung vor einem Jahr. Die Stellungnahmen vom Land stellen für ihn ein vernichtendes Urteil dar.

GR Neubauer erklärt, man soll in Blick auf die nächsten Generationen diese Chance nicht vertun, um jungen Menschen die Möglichkeit zu geben in Eggendorf bleiben zu können.

GR Reder sagt, dass viele junge Eggendorfer gerne hierbleiben möchten, sich dies jedoch nicht leisten können aufgrund der hohen Grundstückspreise.

Bgm. Schiller sagt, dass bei dieser Fläche die Gemeinde die Möglichkeit hat den Preis bei einem Verkauf zu bestimmen. Man könnte hier leistbare Gründe für junge Eggendorfer schaffen.

Vbgm. Hofwimmer erklärt, wenn diese Fläche nicht ins örtliche Entwicklungskonzept aufgenommen wird, gibt es keine Entwicklungsflächen für Eggendorf.

GR Reder erläutert den Bevölkerungswachstum anhand der geplanten Anzahl an neuen Wohnungen (Wohnbau beim ehemaligen Ettl-Hof, Wohnungen in Brunnern)

Diskussion über etwaige andere Flächen in Eggendorf, welche umgewidmet werden können.

Die Mandatare haben um eine kurze Sitzungsunterbrechung zur Beratung innerhalb der Fraktionen gebeten. Der Vorsitzende Bgm. Walter Schiller hat die Sitzung um 20.20 Uhr unterbrochen. Um 20.27 Uhr wurde die Sitzung wieder fortgeführt.

Bgm. Schiller sagt, dass wenn man die Fläche im Ausmaß von 1,7 hat nicht ins ÖEK aufnimmt, wird man auch an anderer Stelle schwierig eine Fläche gewidmet bekommen.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:

8 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GRⁱⁿ Schlader, GR Kirchmeier, GR Schachermayr, GR Kreuzberger)

5 x Nein (GR Stadlinger, GR Wallner, GR Strobl, GRⁱⁿ Marschalek, GR Reder)

F-N-304 bzw. Ö-N-304: Hermine u. Walter Schimpelsberger, Untere Dorfstraße 9, 4622 Eggendorf im Traunkreis

Die Parzelle soll bereits als Bauland gewidmet werden. Voraussetzung: Hangwasser wird im Bauverfahren berücksichtigt; Baulandsicherungsvertrag.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:

11 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GRⁱⁿ Schlader, GR Kirchmeier, GR Schachermayr, GR Stadlinger, GR Kreuzberger, GRⁱⁿ Marschalek, GR Reder)

1 x Nein (GR Strobl,)

1 x Enthaltung (GR Wallner)

N-306 bzw. Ö-N-306: Hermine u. Walter Schimpelsberger, Untere Dorfstraße 9, 4622 Eggendorf im Traunkreis

Mittels der darüberegelegten Schutzzone, die eine Bebauung verhindert, wird der Baumbestand gesichert. Bewertung des Ortsplaners positiv, da die Bebauung durch die Schutz zonen ohnehin ausgeschlossen wird.

GR Wallner wollte wissen, ob die Bäume nachgepflanzt werden müssen, wenn diese um geschnitten werden.

DI Hayder erklärt, dass der Baumbestand dauerhaft sichergestellt werden muss

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

F-N-307 bzw. Ö-N-307: Real-Treuhand Baulandentwicklung und Bauträger GmbH, Europaplatz 1a, 4020 Linz – Sozialbauten „Ettl-Gründe“

Zusammengefasst kann unter der Voraussetzung der Erstellung eines Hangwasserprojektes und unter Vorabstimmung mit der Wasserrechtsbehörde dieses Projekt noch vertretbar zur Kenntnis genommen werden. Ein wasserrechtliches Konzept ist von einem befugten Ingenieurbüro auszuarbeiten, sowie ein Baulandsicherungsvertrag beizulegen. Für die Widmungsvoraussetzung muss spätestens im Genehmigungsverfahren ein Grobkonzept erstellt werden.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:

12 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GRⁱⁿ Schlader, GR Kirchmeier, GR Schachermayr, GR Stadlinger, GR Wallner, GR Kreuzberger, GRⁱⁿ Marschalek, GR Reder)

1 x Enthaltung (GR Strobl)

F-N-315: DI Mag. Alfred Gumplmayr, Unterdorfweg 37/5, 5303 Thalgau

Die Abt. Raumordnung sieht die Erhöhung der Wohneinheiten kritisch. Jedoch in Anbetracht der ehemals gedachten Bebauung mit 2 Wohnhäusern ist die Nutzung des bestehenden Hofes lt. DI Hayder zu bevorzugen.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

F-N-317: Karl u. Claudia Hühmayr, Obere Dorfstraße 1, 4622 Eggendorf im Traunkreis (Vorbesitzer) – Nunmehr: Mayrhofer Lukas, Oberes Dorf 26, 4511 Allhaming

Die geplante Baulandwidmung befindet sich lt. HORA-Risikokarte im Hochwasserabflussbereich des Sipbaches. Es steht dem Grundeigentümer frei, mittels wasserrechtlichen Projektes die Hochwasserfreiheit nachzuweisen. In der letzten Bauausschusssitzung wurde besprochen, dass diese Fläche in der Grünlandwidmung verbleiben soll und man diese aus dem Flächenwidmungsplanentwurf herausnimmt.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

Ergebnis der Abstimmung über die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes für die öffentliche Auflage durch Erheben der Hand:

8 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GRⁱⁿ Schlader, GR Kirchmeier, GR Schachermayr, GR Kreuzberger)

2 x Nein (GR Stadlinger, GR Wallner)

3 x Stimmhaltung (GR Strobl, GRⁱⁿ Marschalek, GR Reder)

Bgm. Schiller bedankt sich beim Ortsplaner DI Hayder für die Ausführungen und die Unterstützung bei der heutigen Sitzung sowie dem gesamten Verfahren.

DI Hayder hat um 20.52 Uhr die Sitzung verlassen.

3. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 24.10.2023 – Kenntnisnahme

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mag. Elisabeth Marschalek bringt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses 24.10.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Überprüfung der Prozesse und Rechtsfälle der vergangenen 5 Jahren

Klagsfall 1: Arbeitsrechtsfall

Der Fall wurde laut Gerichtsurteil positiv für die Gemeinde als beklagte Partei entschieden. Der Anwalt der beklagten Seite hat Gesamtkosten in der Höhe von 3.768,00 € in Rechnung gestellt,

GR-Sitzung 14.11.2023

wovon 2.429,66 € die klagende Partei tragen musste. Die restlichen Kosten in der Höhe von 1.338,34 €, welche vom gerichtlichen Kostenersatz nicht gedeckt waren, musste die beklagte Partei tragen. Der Anwalt begründet dies mit der Komplexität und des Umfangs des Rechtsfalls.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Künftig soll in solchen Fällen eine detaillierte Kostenaufstellung vom Anwalt verlangt werden.

Klagsfall 2: Verwaltungs- Bauverfahren:

Verfahren ist Zugunsten der Gemeinde als belangte Behörde entschieden worden. Die Angelegenheit ist damit endgültig abgeschlossen. Es sind der Gemeinde keine Kosten entstanden.

Klagsfall 3: Schadensangelegenheit Turnsaal:

Verfahren ist Zugunsten der Gemeinde als belangte Behörde entschieden worden. Die Angelegenheit ist damit endgültig abgeschlossen. Es sind der Gemeinde keine Kosten entstanden.

2. Allfälliges

AL Tempelmayr klärt ab, welche Leistungen die Rechtsschutzversicherung abdeckt. Weiters wird er überprüfen, welche Vereinbarung es mit dem Anwalt der Gemeinde gibt. Diese beiden Punkte werden in der nächsten Sitzung überprüft. Ebenfalls bei der nächsten Sitzung soll die Finanzierung des Spielplatzes überprüft werden. Vertrag zwischen Gemeinde Eggendorf und der OÖ Bauland Entwicklungs GmbH soll auch geprüft werden.

Nächste Sitzung findet am **Montag, 11. Dezember 2023 um 19.30 Uhr** statt.

Bgm. Schiller erklärt, dass er mit GRE Dominik Behr bezüglich Fall 1 gesprochen hat und dieser ihm mitgeteilt hat, dass es bei solchen Fällen öfters dazu kommt, dass die Anwaltskosten höher sind als die vom Gericht anerkannten Kosten.

Der Vorsitzende Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis vom 24.10.2023 zur Kenntnis nehmen.

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

4. Rechnungsabschlussprüfung für das Finanzjahr 2023 – Kenntnisnahme

Der Vorsitzende Bgm. Schiller bringt die Rechnungsabschlussprüfung durch die BH Linz Land den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

Rechnungsabschlussprüfung 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann

Mag. Manfred Hageneder, PMM

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 7.643.546,78 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	4.373.374,17 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	518.240,33 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.751.932,28 Euro
Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto) (C.IV)	0,00 Euro
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.V)	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	7.643.546,78 Euro

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) hat sich im Finanzjahr 2022 folgende wesentliche Änderung ergeben:

- A.II (Sachanlagen): Veränderung 181.516,83 Euro
- B.III (Liquide Mittel): Veränderung 237.709,39 Euro

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 2.725.699,19 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben. Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) wurden nicht ausgewiesen. Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt in dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 7.085.574,77 Euro zu Jahresbeginn auf 7.643.546,78 Euro zu Jahresende erhöht.

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	7.643.546,78	49,07%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	7.363.090,81	47,27%
Fremdmittel (incl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	569.517,93	3,66%
Summe der Aktiva:	15.576.155,52	100,00%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Gemeinde finanziert wurde.

Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...). Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 2.785.737,09 Euro und Auszahlungen von 2.616.481,50 Euro auf 169.255,59 Euro. Das entspricht einem Anteil von 6,08 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	RA 2021	RA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	969.256,64	1.158.077,23	188.820,59
Oö. Gemeindepaket SonderBZ	0,00	44.500,00	44.500,00
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	98.104,00	104.317,00	6.213,00
Finanzzuweisung § 25 FAG	140.548,00	150.000,00	9.452,00
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0,00	0,00	0,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	5.411,00	5.617,00	206,00
Gemeindeabgaben	164.467,69	149.396,02	-15.071,67
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	225.330,38	216.189,96	-9.140,42
Krankenanstaltenbeiträge	224.650,00	254.251,00	29.601,00

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 557.972,01 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 682.419,41 Euro und Rücklagenzuführungen von 838.999,95 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 401.391,47 Euro.

Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 532.004,30 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss hin Höhe von 244.198,86 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 203.904,03 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (2.521.795,16 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf 2.725.699,19 Euro. Zahlungsmittelreserven wurden keine ausgewiesen. Im Lagebericht ist angeführt, dass noch keine Sparkonten für Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven angelegt sind.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 2.595.351,74 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 838.999,95 Euro und Abgänge von insgesamt 682.419,41 Euro hat sich der Gesamtstand um 156.580,54 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von 2.751.932,28 Euro vor. Davon betreffen 1.599.276,25 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser, Kanal und Infrastrukturkostenbeiträge) stammen. 25.000,00 Euro entfallen auf die pauschal für den Straßenbau gewährte Bedarfszuweisung für den Straßenbau, welche noch nicht für Baumaßnahmen verwendet wurde.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Der Rücklagenbestand hat sich wie folgt geändert:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr	Diff. 2022
Rücklage Straßenbau IB/ROG	328.917,23	308.787,46	-20.129,77
Rücklage Kanalisation	678.680,10	740.261,69	61.581,59
Rücklage aus Kanal-Tilgungszus	374.612,29	47.515,84	-327.096,45
Rückl.Wasserversorg lfd.Betrie	94.181,90	159.366,98	65.185,08
Wasserversorgungs-Rücklage	530.057,59	550.227,10	20.169,51
Rückl.Abwasserbeseitigung lfd.Betrie	102.087,91	160.297,66	58.209,75
Allgemeine Deckungsrücklage	331.941,19	696.175,55	364.234,36
Oö. Entlastungspaket 2019-2021	19.800,00	19.800,00	0,00
Straßenbau BZ	25.000,00	25.000,00	0,00
Sonder-BZ	0,00	44.500,00	44.500,00
Inneres Darlehen für Liegenschaftsankauf	110.073,53	0,00	-110.073,53
Gesamtsummen	2.595.351,74	2.751.932,28	156.580,54

Die ausgewiesenen Rücklagenbestände sind nicht mit Zahlungsmittelreserven ausgewiesen. Die Gemeinde hat dies in ihrem Lagebericht entsprechend erläutert.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2022 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf -45.830,02 Euro (Vergleich im RA 2021 = -27.624,19 Euro).

Seitens der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis wurde im Finanzjahr 2022 eine Sondertilgung von Darlehen in Höhe von 483.000 Euro vorgenommen.

Die Pro Kopf Verschuldung beträgt 103,11 Euro. Im Vergleich zu den letzten veröffentlichten Durchschnittswerten aller oberösterreichischen Gemeinden (für 2021 sind das 2.147 Euro pro Einwohner) liegt die Gemeinde in einem sehr guten Bereich.

Die Darlehensaufnahmen bzw. -rückzahlungen im Schuldennachweis stimmen nicht mit den MVAGPositionen 3514 bzw. 3614 überein.

Kassenkreditzinsen sind im Jahr 2022 nicht angefallen.

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	RA 2021		RA 2022		Veränderung
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Wasserversorgung	55.394,74	0,00	65.329,08	0,00	9.934,34
Abwasserbeseitigung	132.065,49	0,00	154.694,82	0,00	22.629,33
Abfallbeseitigung	633,55	0,00	0,00	-429,36	-1.062,91
Kindergarten	0,00	-77.366,05	0,00	-135.505,76	-58.139,71

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Krabbelstube	0,00	-78.323,42	0,00	-99.887,51	-21.564,09
Essen auf Rädern	0,00	-121,00	122,00	0,00	243,00

Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese bei der Wasserversorgung auf 54.465,88 Euro und bei der Abwasserbeseitigung auf 164.045,31 Euro.

Die Betriebsüberschüsse wurden seitens der Gemeinde den jeweiligen Rücklagen zugeführt. Auf die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Abfallbeseitigung:

Der Bereich „Abfallbeseitigung“ ist kostendeckend zu führen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen
				HH-Rücklage
Straßen	549,18	0,00	549,18	549,18
Wasser	20.169,51	0,00	20.169,51	20.169,51
Kanal	46.481,59	0,00	46.481,59	46.481,59
Infrastrukturbeitrag ABA	15.100,00		15.100,00	15.100,00
Gesamt	82.300,28	0,00	82.300,28	82.300,28

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr wurden 21.693,92 Euro bzw. 18,34 Euro pro Einwohner (nach Abzug der Einzahlungen) ausgegeben. Die Gemeinde liegt damit über dem Landesrichtwert, welcher für das Jahr 2021 bei 16,50 Euro je Einwohner lag.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 286.781,54 Euro (Vergleich im RA 2021 = 265.979,05 Euro). Das entspricht 10,29 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit beim Vorhaben „Kindergartenerweiterung“.

Nachstehende Vorhaben weisen im Rechnungsabschluss 2022 einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis
Kindergartenerweiterung	-77.851,30
Kommunalfahrzeuge	-46.900,00
Kinderspielplatz	-8.000,00

Diese Vorhaben schließen zwar im Rechnungsabschluss mit einem Fehlbetrag; es bestehen jedoch Finanzierungszusagen, womit die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Alle anderen Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Aufschließungsbeiträge und Infrastrukturkostenbeiträge) wurden in Summe 82.300,28 Euro den entsprechenden gesetzlichen zweckgebundenen Haushaltsrücklagen zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. d. lfd. GT
Überschuss Erg. d. lfd. GT	169.255,59	6,08%
Zuführungsbeträge aus allg. Haushaltsmitteln		0,00%
Sonstiges (z.B. größere Investitionen in der op. Gebarung - abzgl. Allfälliger Zuschüsse dazu - ab 1 % der Haushaltssumme)		0,00%
Gesamtsumme	169.255,59	6,08%

Weitere Feststellungen:

- Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn der gleiche Betrag für Zahlungsmittelreserven vorhanden ist – dies ist im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) darzustellen
- Kundmachungsfristen (auch auf Homepage) wurden eingehalten
- Die Höhe der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel wurden im gesetzlichen Rahmen veranschlagt
- Der Bauhof weist auf Basis Ergebnishaushalt einen Überschuss aus

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

GR Stadlinger wollte wissen, woher die Differenz in der Höhe von -327.096,45 bei der Rücklage aus Kanal-Tilgungszus kommt.

AL Tempelmayr sagt, dass er dies abklären wird und die Information an die Fraktionen nachreichen wird.

Der Vorsitzende Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat möge die Rechnungsabschlussprüfung durch die BH Linz Land zur Kenntnis nehmen.“

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

5. Kooperationsvereinbarung Kinderbetreuung

Berichterstatter: Bgm. Ing. Walter Schiller

AMTSVORTRAG

Der oberösterreichische Landtag hat im Juni eine Novelle des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes beschlossen. Ein wesentlicher Punkt in dieser Novelle ist die verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr. Derzeit betrug die Öffnungszeit 45 Wochen. Ein weiterer Punkt ist die schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahl pro Gruppe in den nächsten Jahren. Die pädagogischen Assistenzkräfte (früher Kindergarten-Helferinnen) erhalten einen Mehrurlaub. Die Umsetzung dieser Novelle muss ab diesem Kindergartenjahr erfolgen. Die Öffnungszeiten werden daher um zwei Wochen erhöht.

Die zusätzlichen Öffnungszeiten stellen auch eine personelle Herausforderung dar. Aus diesem Grund hat es ein Gespräch zwischen den Vertretern der Gemeinden Eggendorf und Allhaming mit den Vertretern des Pfarrcaritas Kindergarten & Krabbelstube Eggendorf und dem Gemeindecindergarten samt Krabbelstube Allhaming gegeben. In diesem Gespräch wurde eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Kinderbetreuungseinrichtungen besprochen. Die beiden zusätzlich geöffneten Wochen sollen zwischen den beiden Einrichtungen entsprechend aufgeteilt werden. Dazu wurde eine Kooperationsvereinbarung aufgesetzt. Die Gemeinde Allhaming hat diese Vereinbarung in der Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen.

Keine Wortmeldungen.

Bgm. Ing. Walter Schiller stellt sodann nachstehenden

BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat möge die Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, der Gemeinde Allhaming als Rechtsträger/Erhalter des Gemeindecindergartens samt Krabbelstube und dem Pfarrcaritas Kindergarten & Krabbelstube Eggendorf im Traunkreis beschließen.“

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

6. Grundsatzbeschluss Amtsgebäude – Neubau und Festlegung Standort

Berichterstatter: Bgm. Ing. Walter Schiller

AMTSVORTRAG

Für eine etwaige Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes oder einen Neubau an einem anderen Standort wurde seitens der Landesregierung eine Gebäudesubstanzanalyse gefordert. Diese soll dazu dienen, um die Kosten für eine Sanierung jenen eines Neubaus gegenüber stellen zu können. In der Gemeindevorstandssitzung am **15. Dezember 2022** wurde der **Auftrag für die Gebäudesubstanzanalyse** an das Sachverständigenbüro Schuhmeier vergeben.

In der **Gemeinderatssitzung am 20. April 2023** berichtet Bürgermeister Schiller, dass die Gebäudesubstanzanalyse nun vorliegt und diese bezüglich der weiteren Vorgehensweise an die Landesregierung weitergeleitet worden ist. Die geschätzten Kosten für die Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort belaufen sich laut der Analyse auf insgesamt 6.169.521,60€.

Am **10. August 2023** erfolgte dann ein Termin mit einer zuständigen Mitarbeiterin der Abteilung Umwelt- Bau – und Anlagentechnik. Diese machte einen Lokalausweis im bestehenden Amtsgebäude. Am **17. August 2023** hat die Gemeinde die **Hochbautechnische Stellungnahme** von der Abteilung Umwelt- Bau – und Anlagentechnik erhalten:

GR-Sitzung 14.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem o.a. Schreiben vom 20.07.2023, betreffend die Überprüfung der aktualisierten Raumprogramme für den Verwaltungs-, Veranstaltungsbereich sowie das Musikprobenlokal, wird aus hochbautechnischer Sicht nach einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Gemeinde samt Ortsaugenschein Folgendes mitgeteilt:

- Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis beabsichtigt bereits seit längerer Zeit die Umsetzung von Baumaßnahmen für einen zeitgemäßen Gemeindeverwaltungsbereich, den Musikverein sowie einen Veranstaltungsbereich samt Ortsplatzgestaltung. Die empfohlene Ausarbeitung einer Betriebskostenprognose wäre noch zu ergänzen. Aufgrund nicht unbeträchtlicher Baumaßnahmen samt Kostenaufwand für erforderliche Sanierungs- sowie Zubaumaßnahmen kann anhand der vorgelegten Gebäudesubstanzanalyse die Ausführung eines Neubaus unter den gegebenen Umständen als durchaus zweckmäßig angesehen werden.*

- Für die Gemeindeverwaltung erscheint ausgehend vom derzeitigen Bedienstetenstand (4 Pers.) und unter Berücksichtigung der bei derartigen Baumaßnahmen üblichen Parameter langfristig eine Bürofläche für insgesamt 5 Bedienstete sinnvoll: Bürgermeister 23 m², Amtsleitung 20 m², Bürgerservice inkl. Wartezone 36 m² (1 Bed. + Lehrling), für 3 Bedienstete je 13 m² Büroraumfläche, Manipulationsraum 10 m², Besprechungsraum 25 m², Sozialraum 15 m², Sitzungssaal 39 m², Archiv 20 m², Lager 20 m², AR 5 m², Sanitär-, Haustechnik- und Verkehrsflächen im erforderlichen Ausmaß.*

- Gemäß Raumprogramm der Abteilung Kultur vom 15.07.2021 ist für die Musikkapelle Eggendorf im Traunkreis eine Gesamtfläche von 220 m² vorzusehen, wobei der eigentliche Proberaum eine Nutzfläche von max. 100 m² aufweisen sollte (ein eigener Aufenthaltsraum darf 25 m² nicht überschreiten).*

- Für einen zeitgemäßen Veranstaltungsbereich kann aus hochbautechnischer Sicht eine Saalfläche von 135 m² (Kapazität bei Reihenbestuhlung: 155 Pers.) weiterhin beibehalten werden, wobei sich diese durch Synergien von weiteren Funktionen noch adaptieren ließe. Für übliche Nebenflächen können folgende Ausmaße angenommen werden: Foyer (inkl. Garderobe und Catering) mit 55 m², Sessellager mit 20 m², Sanitär-, Haustechnik- und Verkehrsflächen im erforderlichen Ausmaß.*

- Ausgehend von den o.a. Raumprogrammen erscheinen Errichtungskosten i.d.H.v. 3,67 Mio. Euro brutto (Preisbasis 05/23; exkl. Ortsplatz u. Erschwernisse) vertretbar. Für die jeweiligen Funktionen können folgende Kostenaufteilungen angenommen werden: Gemeindeverwaltung mit 38%, Musikproberaum 23%, Veranstaltungsbereich 39%.*

- Nach der Genehmigung der Raumprogramme samt Kostenrahmen durch die Direktion Inneres und Kommunales wäre zur Erlangung eines Vorentwurfsprojektes samt Kostenschätzung gemäß Erlass vom 19.05.2005 – „Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden/Wettbewerb bei der Planungserstellung“ vorzugehen. Vor der Vergabe einer Planungsleistung bzw. Durchführung eines „Wettbewerbes“ steht als Ansprechperson die Gruppenleiterin der Gruppe Öffentlicher Hochbau, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik beratend zur Verfügung.*

In der Gemeinderatssitzung am **21. September 2023** berichtet Bürgermeister Schiller über den Termin vom 10. August 2023 und dem Schreiben der Abteilung Umwelt- Bau – und Anlagentechnik vom 17. August 2023. Es wurde auch die Hochbautechnische Stellungnahme verlesen. Es wurde in der Sitzung auch bekanntgegeben, dass am 09. Oktober ein Termin mit der Gruppenleiterin der Gruppe Öffentlicher Hochbau stattfindet.

Aufgrund des Kostenrahmens müssen wir uns bei der Ausschreibung für die Planung des Amtsgebäude Neubaus an das Bundesvergabegesetz halten. Beim Termin am **09. Oktober** mit der **zuständigen Gruppenleiterin** hat uns diese die Möglichkeiten dafür präsentiert. Seitens des Landes wird die Ausschreibung eines General- oder Totalübernehmers mit anschließendem geladenem Architektenwettbewerb bevorzugt. Diese Variante wird derzeit bei zahlreichen Projekten (Amtsgebäude, Schule, Feuerwehrhäuser, etc.) in den verschiedensten Gemeinden angewendet.

Der **Gemeindevorstand** hat in seiner Sitzung am **27. Oktober 2023** über die Auftragsvergabe der General- oder Totalübernehmerfindung und der Begleitung des Architektenwettbewerbs beraten. Es wurde festgelegt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. November 2023 einen Grundsatzbeschluss für den Neubau des Amtsgebäudes an einem neuen Standort beschließen soll. Weiters soll auch der neue Standort festgelegt werden.

In den Gesprächen mit den Zuständigen des Landes wurde auch über die Frage des neuen Standortes für das Amtsgebäude gesprochen und hier war die Meinung eindeutig, dass sich das Grundstück neben der Volksschule (ehemaliges Hitzker-Haus) am besten eignen würde. Begründet wird dies, dass man an diesem Standort ein Ortszentrum mit der Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen und Pfarre hat. Auch sein man hier nicht direkt an die Landstraße angrenzend.

Bgm. Schiller erläutert, die verschiedenen Standortmöglichkeiten (bestehenden Standort sanieren und erweitern, ehemaliger Ettl-Hof, neben der Feuerwehr, Grundstück neben dem Pfarrheim). Es sind sich jedoch alle Fachexperten einig, dass das Grundstück neben der Volksschule der geeignetste Standort für das neue Amtsgebäude ist.

GR Stadlinger sagt, für einen fairen Vergleich müsste man die Sanierung des Wohngebäudes (Cafe Eggerl) am bestehenden Standort rausrechnen.

Bgm. Schiller erklärt, wie die Finanzierung des Projektes erfolgen soll. Der Neubau würde zu 80% gefördert und die Gemeinde hat einen Anteil von 20% an den Kosten. Von den 20% muss die Gemeinde 1/3 an Eigenkapital haben und kann 2/3 fremdfinanzieren.

GR Reder wollte wissen, was mit dem bestehenden Amtsgebäude passiert.

Bgm. Schiller sagt, dass der Generalübernehmer für den Neubau die Verwertung des alten Gebäudes mitbedenkt.

GR Wallner sagt, dass für einen Generalübernehmer bei der Sanierung des bestehenden Amtsgebäudes auch hohe Kosten anfallen würden.

Bgm. Schiller sagt, dass dieser das bestehende Gebäude nicht erweitern muss bzw. man auch die Sanierung nicht so aufwendig durchführen muss.

Bgm. Schiller erklärt, dass der Baubeginn in ca. 1 ½ bis 1 ¾ Jahren erfolgen kann.

GR Stadlinger sagt, er hätte sich bessere Einbindung der Bevölkerung bei diesem Projekt gewünscht, sowie einen genaueren Finanzierungsplan.

Bgm. Schiller erklärt, dass die Informationen hinsichtlich dieses Projektes mehrmals veröffentlicht worden sind. Eine Einbindung ist schwierig, da es so viele Einzelmeinungen gibt. Nach Abschluss des Architektenwettbewerbs werden die Entwürfe vorgestellt und präsentiert, da hat man die Möglichkeit der Miteinbindung.

GR Kreuzberger erkundigte sich, wer die Kosten bei etwaigen Kostensteigerungen trägt.

Bgm. Schiller sagt, dass es ein striktes Raumprogramm gibt, an welches man sich halten muss.
GR Kreuzberger wollte wissen, wie groß das Grundstück neben der Volksschule ist.
Bgm. Schiller sagt, ca. 2.500 – 3.000 m².

Bgm. Ing. Walter Schiller stellt sodann nachstehenden

BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Neubau des Amtsgebäudes an einem neuen Standort beschließen. Als Standort soll das Grundstück neben der Volksschule, welches im Besitz der Gemeinde ist, festgelegt werden.“

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:

11 x JA (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GR Sacher, GRⁱⁿ Schlader, GR Kirchmeier, GR Schachermayr, GR Strobl, GR Kreuzberger, GRⁱⁿ Marschalek, GR Reder)

2 x Enthaltung (GR Stadlinger, GR Wallner)

7. Teuerungsausgleich – Beratung weitere Vorgehensweise

Berichterstatte: Bgm. Ing. Walter Schiller

AMTSVORTRAG

In der Gemeinderatssitzung am 06. Juli 2023 wurde beschlossen, dass die Mittel für die Corona-Impfkampagnenförderung in der Höhe von 8441€ für einen Teuerungsausgleich für einkommensschwache Haushalte verwendet werden.

Folgende Einkommensgrenzen (Netto-Monatseinkommen, ohne Familienbeihilfe oder sonst. Sozialleistungen) wurden dafür festgelegt:

Ein-Personen-Haushalt: bis 1200 € Mehr-Personen-Haushalt: bis 1800 €

Die Auszahlungsbeträge sind wie folgt festgelegt:

Ein-Personen-Haushalt: 250 € Zwei-Personen-Haushalt: 350 € Drei- und Mehrpersonenhaushalte: 450 €
--

Die antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger hatten bis 15. September 2023 die Möglichkeit sich mit dem entsprechenden Einkommensnachweis am Gemeindeamt zu melden. Insgesamt sind fünf Anträge am Gemeindeamt eingelangt. Davon erhalten aufgrund der Einkommensgrenze vier Personen je 250€. Bei dem fünften Antragssteller handelt es sich um eine Familie, welche aufgrund einer krankheitsbedingten Notlage um Unterstützung gebeten hat.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 27. Oktober zu diesem Thema bereits vorberaten und hätte folgenden Vorschlag:

Die Familie soll mit 1.000€ unterstützt werden. In der nächsten Gemeinderatssitzung soll über die Verwendung der restlichen Mittel vom Teuerungsausgleich diskutiert werden. Der Vorschlag vom Gemeindevorstand wäre, dass der Restbetrag wieder ins Budget der Gemeinde kommen soll.

GRⁱⁿ Marschalek sagt, dass der Restbetrag für Menschen in sozialen Notlagen reserviert werden soll.

GR Kreuzberger würde diesen Vorschlag auch begrüßen.

Bgm. Schiller sagt, dass der Restbetrag in der Höhe von 6441€ der allgemeinen Deckungsrücklage zugeführt werden soll und dort für soziale Notlagen evident gehalten wird.

Bgm. Ing. Walter Schiller stellt sodann nachstehenden

BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat möge die vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Verwendung der Mittel beschließen.“

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

7 b. Dringlichkeitsantrag: Änderung Dienstpostenplan – Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Bgm. Ing. Walter Schiller

AMTSVORTRAG:

Die Gemeinde Eggendorf ist in den vergangenen Jahren sehr gewachsen. Die Aufgaben, welche die Gemeinde zu bewältigen hat, sind komplexer und aufwendiger geworden. Der derzeit geltende Dienstpostenplan widerspiegelt dies jedoch nicht ganz. Aus diesem Grund soll bei zwei Dienstposten eine Änderung vorgenommen werden und diese Änderung beim Land Oberösterreich beantragt werden:

- **Bauhof:** Erhöhung des Stundenausmaßes bei der zweiten Stelle von 50% auf 100%
- **Verwaltung:** Abänderung des Dienstpostenplans auf zwei Stellen mit Funktionslaufbahn GD16

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Land sind folgende Unterlagen notwendig:

- Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans
- detaillierte Arbeitsplatzbeschreibungen von allen beteiligten Bediensteten, bei denen sich Änderungen ergeben
- aktueller Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie eine
- entsprechende Begründung der Abänderung des Dienstpostenplans bei den Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 16

Aus diesem Grund soll in der Gemeinderatssitzung am 14. November das Ansuchen um Änderung des Dienstpostenplans beschlossen werden.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat möge die Änderung des Dienstpostenplans beim Land Oberösterreich beantragen.“

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: einstimmig angenommen

9. Allfälliges

GR Strobl sagt, dass die Gemeinde für die Buskosten für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht aufkommen muss.

Bgm. Schiller erklärt, dass dies auch ein Thema bei der Bürgermeisterkonferenz war und es noch abgeklärt wird, wer für diese Kosten aufkommen muss.

GR Neubauer sagt, dass dieses Thema bei der nächsten Familien- und Schulausschusssitzung behandelt wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:41 Uhr.



Vorsitzender

Bgm. Ing. Walter Schiller

Schriftführer

Markus Tempelmayr

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14.12.2023 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eggendorf im Traunkreis, am 14.12.2023

Der Vorsitzende



Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

GR-Sitzung 14.11.2023